

Informationen zu ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen

Folgende Ausführungen beziehen sich nur auf ambulante psychotherapeutische Behandlungen nach § 8 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 9-13 Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV).

Je nach Art der psychotherapeutischen Behandlung ist ggf. eine Voranerkennung der Aufwendungen notwendig. Eine Voranerkennung der Behandlung ist nicht notwendig bei probatorischen Sitzungen, Akutbehandlungen, Kurzzeittherapie und psychosomatischen Behandlungen.

➤ **Diagnosen / Indikationen**

Die Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie sind nur bei folgenden Indikationen beihilfefähig:

- Affektiven Störungen (depressive Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie)
- Angststörungen und Zwangsstörungen
- Somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen)
- Essstörungen
- Nichtorganischen Schlafstörungen
- Sexuellen Funktionsstörungen
- Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen
- Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Indikationen für die Aufwendungen der psychosomatischen Grundversorgung sowie der systemischen Psychotherapie sind:

- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Fall einer Abhängigkeit nur wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann
- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substitutionsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchfreiheit
- Seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelischen Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen
- Seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe
- Schizophrene und affektive psychotische Störungen.

➤ **Probatorische Sitzungen**

Bei probatorischen Sitzungen handelt es sich um Sitzungen, die vor Beginn der eigentlichen psychotherapeutischen Behandlung stattfinden. Sie dienen dem Kennenlernen von Behandler und Patient und dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.

Beihilfefähig dem Grunde nach sind fünf probatorische Sitzungen vor Beginn der Therapie – bei analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorische Sitzungen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBhV).

➤ **Antrag auf Voranerkennung der Beihilfefähigkeit einer ambulanten Psychotherapie**

In den Fällen einer Langzeittherapie ist eine Voranerkennung der Beihilfefähigkeit der Therapie zu beantragen. Sowohl die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die analytische

Psychotherapie, die Verhaltenstherapie als auch die systemische Therapie können als Langzeittherapie durchgeführt werden.

Ablauf der Antragstellung: Vor Beginn bzw. Verlängerung der Behandlung erhalten Sie von uns auf Nachfrage einen Antrag („Antrag auf Voranerkennung einer ambulanten Psychotherapie“) versehen mit einem Pseudonymisierungscode. Diesen geben Sie an Ihre/n Therapeutin/Therapeuten weiter. Nachdem uns der ausgefüllte pseudonymisierte Antrag wieder zugegangen ist, geben wir ihn an einen externen Gutachter weiter, welcher die Behandlung auf Beihilfefähigkeit prüft. Nach Eingang des Gutachtens erhalten Sie von uns Mitteilung, ob die geplante Therapie die notwendigen Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit erfüllt.

➤ **Möglichkeiten der psychotherapeutischen Behandlung**

Alle folgenden Aufwendungen sind in dem in der Übersicht genannten Umfang beihilfefähig.

1. Akutbehandlung i. S. d. § 9 Abs. 3 BayBhV

Bei einer psychotherapeutischen Akutbehandlung handelt es sich um eine akut notwendig gewordene Behandlung, bei der noch keine Zuordnung zu einer bestimmten psychotherapeutischen Therapieart vorgenommen wurde.

Die Aufwendungen für Bezugspersonen sind dabei nur in Höhe von 50% der Gebühr nach der Anlage Nr. 870 GOÄ beihilfefähig.

Sind im Anschluss an die Akutbehandlung noch weitere Sitzungen erforderlich, sind die Aufwendungen für diese nur nach Voranerkennung einer Therapie nach §§ 11 bis 12a BayBhV beihilfefähig. Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen wird auf die Zahl der genehmigten Langzeittherapie angerechnet.

2. Psychosomatische Grundversorgung i. S. d. § 10 BayBhV

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen einer psychosomatischen Grundversorgung je Krankheitsfall zählen:

2.1 *Verbale Intervention*

Daneben sind auch Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes oder der Ärztin beihilfefähig.

Die Behandlung muss von einem Facharzt / einer Fachärztin für Allgemeinmedizin, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Urologie durchgeführt werden um beihilfefähig zu sein.

2.2 *Übende und suggestive Interventionen*

= autogenes Training, progressive Muskelrelaxation nach Jacobson und Hypnose.

Die Behandlung muss von Ärztinnen bzw. Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten erbracht werden, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in den Anwendungen der Verfahren habe, um beihilfefähig zu sein.

Die Leistungen nach Nr. 2.1 dürfen nicht in derselben Sitzung mit Leistungen nach Nr. 2.2. erbracht werden.

3. Kurzzeittherapie i. S. d. § 11 Abs. 2 BayBhV

Um eine Kurzzeittherapie handelt es sich, wenn der Therapeut nach Durchführung der probatorischen Sitzungen feststellt, dass der gewünschte Therapieerfolg voraussichtlich innerhalb von nicht mehr als 24 Sitzungen erreicht wird. In einem solchen Fall ist von einem förmlichen Anerkennungsverfahren abzusehen; ausreichend ist es die Feststellung des Therapeuten der Beihilfestelle nach den probatorischen Sitzungen vorzulegen.

Bereits im Voraus durchgeführte Sitzungen der Akutbehandlung werden auf die Anzahl der Kurzzeittherapie angerechnet.

Wird der Therapieerfolg voraussichtlich doch nicht innerhalb von 24 Sitzungen erreicht, ist die Beihilfestelle hiervon zu unterrichten und ein förmliches Anerkennungsverfahren unter Einbeziehung eines externen Gutachters nach §9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV durchzuführen. Bei Anerkennung der Fortführung der Therapie werden die im Rahmen einer Kurzzeittherapie bereits in Anspruch genommenen Sitzungen auf die Anzahl der Sitzungen der Langzeittherapie angerechnet.

4. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie i. S. d. § 11 BayBhV
Die Therapie kann u. a. durchgeführt werden von ärztlichen Psychotherapeuten mit einer entsprechenden Gebietsbezeichnung (z. B. Psychotherapeutische Medizin) oder psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in dem Verfahren. Bei Zweifel an der notwendigen Bezeichnung der Therapeuten wenden Sie sich gerne an uns.

5. Verhaltenstherapie i. S. d. § 12 BayBhV
Die Therapie kann u. a. durchgeführt werden von ärztlichen Psychotherapeuten mit einer entsprechenden Gebietsbezeichnung (z. B. Psychotherapeutische Medizin) oder psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in dem Verfahren. Bei Zweifel an der notwendigen Bezeichnung der Therapeuten wenden Sie sich gerne an uns.

6. Systemische Therapie i. S. d. § 12a BayBhV
Die Therapie kann u. a. durchgeführt werden von ärztlichen Psychotherapeuten mit einer entsprechenden Gebietsbezeichnung (z. B. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) oder psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in dem Verfahren. Bei Zweifel an der notwendigen Bezeichnung der Therapeuten wenden Sie sich gerne an uns.

7. EMDR
= Eye Movement Desensitization and Reprocessing (Desensibilisierung und Aufarbeitung durch Augenbewegung)
Bei der EMDR handelt es sich um eine Methode der Traumatherapie. Sie ist sowohl im Zusammenhang mit einer tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie als auch einer Verhaltenstherapie bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung dem Grunde nach beihilfefähig, wenn der behandelnde Therapeut zusätzlich zu den therapiespezifischen Voraussetzungen auch Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR vorweisen kann.

➤ **Übersicht**

<i>Behandlungsart</i>	<i>GOÄ-Nr.</i>	<i>Art der Sitzungen</i>	<i>Beihilfefähige Anzahl</i>
Akutbehandlung		Einzel <i>Ggf.+ Bezugsperson</i>	24 (mind. 25 Min. pro Sitzung) Bis zu 30
Psychosomatische Grundversorgung:			
Verbale Intervention	849	Einzel	25
Übende und suggestive Interventionen	846 - 847	Einzel u. Gruppe	12
Hypnose	845	Einzel	12
Kurzzeittherapie		Einzel oder Gruppe	24
Analytische Therapie (>21 Jahre)	860 – 865	Einzel u. Gruppe <i>Ausnahmefälle:</i> Einzel u. Gruppe	160 bzw. 80 <i>Ausnahmefälle:</i> + 140 bzw. 70

<i>Behandlungsart</i>	<i>GOÄ-Nr.</i>	<i>Art der Sitzungen</i>	<i>Beihilfefähige Anzahl</i>
Tiefenpsychologisch fundierte Therapie (>21 Jahre)	860 – 865	Einzel u. Gruppe <i>Ausnahmefälle:</i> Einzel u. Gruppe	60 <i>Ausnahmefälle:</i> + 40 bzw. 20
Tiefenpsychologisch fundierte Therapie (<21 u. >14 Jahre)	860 – 865	Einzel u. Gruppe <i>Ausnahmefälle:</i> Einzel u. Gruppe	90 bzw. 60 <i>Ausnahmefälle:</i> + 90 bzw. 30
Tiefenpsychologisch fundierte Therapie (<14 Jahre)	860 – 865	Einzel u. Gruppe <i>Ausnahmefälle:</i> Einzel u. Gruppe	70 bzw. 60 <i>Ausnahmefälle:</i> + 80 bzw. 30
Verhaltenstherapie	870 – 871	Einzel u. Gruppe <i>Ausnahmefälle:</i> Einzel u. Gruppe	60 <i>Ausnahmefälle:</i> + 20
Systemische Therapie		Einzel u. Gruppe <i>Ausnahmefälle:</i> Einzel u. Gruppe	36 <i>Ausnahmefälle:</i> + 12

➤ **Nicht beihilfefähige Therapiearten**

Folgende Verfahren zählen zu den nicht beihilfefähigen psychotherapeutischen Behandlungsverfahren i. S. d. §13 BayBhV:

1. Familientherapie
2. Funktionelle Entspannung nach M. Fuchs
3. Gesprächstherapie (z. B. nach Rogers)
4. Gestalttherapie
5. Körperbezogene Therapie
6. Konzentrierte Bewegungstherapie
7. Logotherapie
8. Musiktherapie
9. Psychodrama
10. Respiratorisches Biofeedback
11. Transaktionsanalyse
12. Außerdem: Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung
Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen,
psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen
sowie Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind.

➤ **Psychotherapie durch Heilpraktiker**

Behandlungen, die von Heilpraktikern durchgeführt werden, sind nur beihilfefähig, wenn sie in der Anlage 1 zur BayBhV genannt sind. Der Teilbereich der Psychotherapie der Gebührenordnung für Heilpraktiker ist in der BayBhV nicht genannt. Somit sind psychotherapeutische Behandlungen, die von Heilpraktikern durchgeführt werden, nicht beihilfefähig.

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die Beihilfestelle (Barbarossaplatz 5-7, 4. Stock, Zimmer 4.16) unter den Rufnummern Tel. 37-3744, Tel. 37-3596 sowie Tel. 37-3595 gerne zur Verfügung.

Ihre Beihilfestelle